Teltow, 21. April 2026

Wildvogelmanagement – 7 Maßnahmen für Landwirtschaft und Artenschutz

Rund 22 Prozent der Landesfläche Brandenburgs sind als Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Zusammen mit den FFH-Gebieten ist damit rund ein Viertel der Landesfläche Brandenburgs Teil der Natura-2000-Gebietskulisse, dem europäisch koordinierten Netzwerk an Schutzgebieten. Ein überwiegender Teil dieser Flächen ist landwirtschaftliche Nutzfläche, sodass es im Wesentlichen Brandenburgs Landwirte sind, die die Auswirkungen des gesamtgesellschaftlichen Anliegens des Vogelschutzes zu schultern haben – vor allem die Ernährung der Vögel durch ihr Saatgut.

Aufgrund der erzielten Artenschutzerfolge ist diese Last in den letzten Jahren zunehmend untragbar geworden. Fraßschäden durch Wildvögel auf landwirtschaftlichen Flächen haben sich in Brandenburg zu einem strukturellen Problem entwickelt. Es handelt sich längst nicht mehr um Einzelfälle, sondern um wiederkehrende wirtschaftliche Belastungen mit spürbaren Auswirkungen auf Erträge, Planungssicherheit und Stabilität des jeweiligen Betriebs.

Vor diesem Hintergrund hat der Landesbauernverband (LBV) zum Jahreswechsel eine Erhebung unter betroffenen Betrieben durchgeführt. Ziel war es, die tatsächlichen Schadenshöhen belastbar zu erfassen und die Dimension des Problems auf eine fundierte Datengrundlage zu stellen. Die Ergebnisse dieser Erhebung sind erschreckend: Die gemeldeten Schadenssummen reichen von **3.000 Euro bis hin zu 300.000 Euro pro Betrieb**. In der Summe ergibt sich daraus ein erhebliches wirtschaftliches Risiko, das nicht nur einzelne Betriebe betrifft, sondern zunehmend die Stabilität landwirtschaftlicher Produktionssysteme in ganzen Regionen beeinflusst.

Eine Möglichkeit der Betriebe, hiergegen vorzugehen, gibt es nicht: Insbesondere in Vogelschutzgebieten können die schadenstiftenden Tierarten weder wirksam und rechtssicher vergrämt, geschweige denn bejagt werden, noch steht – wie in anderen Bundesländern längst üblich – eine Entschädigung für die hingenommenen Schäden zur Verfügung. Auch eine Prävention ist angesichts der sehr großen Bestände geschützter Vogelarten – etwa der Kraniche – oft nicht erfolgreich. Der Einsatz von Hunden, wie an Flughäfen üblich und wirksam, scheitert am naturschutzrechtlichen Störungsverbot.

Bereits im November des vergangenen Jahres hat der Landesbauernverband das Problem im Rahmen einer Veranstaltung mit betroffenen Landwirten intensiv diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass sich viele Betriebe mit der Situation alleingelassen fühlen. Es gilt deshalb, jetzt tragfähige und praxistaugliche Lösungen zu entwickeln, die sowohl den Anforderungen des Arten- und Naturschutzes als auch den berechtigten Interessen der Landwirtschaft gerecht werden. Ohne geeignete Instrumente zur Schadensvermeidung, -lenkung und -kompensation drohen zunehmende wirtschaftliche Risiken für die Betriebe und eine weiter sinkende Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen im ländlichen Raum.

Wir fordern deshalb vom Land Brandenburg:

1. Einführung eines landesweiten, verbindlichen Wildvogelmanagements per Landesverordnung

Wir brauchen die Einführung eines landesweiten Wildvogelmanagements per Landesverordnung nach dem Vorbild anderer EU-Länder wie der Niederlande, Schwedens oder Dänemarks. Teil eines landesweiten Wildvogelmanagements müssen sein:

a) Entwicklung und Etablierung eines standardisierten Systems zur Schadenserfassung gemeinsam mit dem landwirtschaftlichen Berufsstand;
b) die darauf basierende, verbindliche Schadensfeststellung durch unabhängige Stellen;
c) klare Definition von Eingriffsschwellen und Zuständigkeiten;
d) Vorgabe eines konkreten Maßnahmenkatalogs (insbesondere für Gänse und Kraniche) mit Vergrämungs- und Entnahmestrategien
e) Klarstellung im BbgNatSchAG, dass akustische oder optische Vergrämung keine Störung iSv § 44 I Nr. 2 BNatSchG darstellen;
f) ein formloses Anzeigeverfahren anstelle von Genehmigungen für Maßnahmen des Wildvogelmanagements;
g) die Klarstellung der Zulässigkeit von Managementmaßnahmen auch in Schutzgebieten bei Vorliegen definierter Schadens- oder Gefährdungslagen;
h) verbindliche Einbindung des landwirtschaftlichen Berufsstands bei der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung der Verordnung.

2. Voraussetzungen schaffen für Notfallmaßnahmen bei akuten Schäden

Über das langfristige Management der Wildvogelpopulation hinaus benötigen wir Möglichkeiten, bei akut auftretenden Schäden schnell handeln zu können. Hierzu sind flexiblere Jagdregelungen und Entnahmeoptionen notwendig. Europa- wie auch bundesrechtlich ist dies bei erheblichen Schäden an Kulturen grundsätzlich möglich (Art. 2, Art. 9 Abs. 1 lit. a RL 2009/147/EG, § 45 VII 1 Nr. 1 BNatSchG). Um dies rechtssicher umsetzen zu können, brauchen wir:

a) die Aufstellung von Kriterien für eine landesweit einheitliche Bewertung der Erheblichkeit von Schäden im BbgNatSchAG;
b) Definition von erheblichen landwirtschaftlichen Schäden als öffentlicher Belang im Sinne der Ausnahmevorschriften;
c) Etablierung eines landesweiten Wildvogel-Monitorings zur Feststellung der Erhaltungszustände;
d) Anerkennung des günstigen Erhaltungszustands der Vogelart Kranich *(Grus grus)* und Umstufung in Anhang II der EU-Vogelschutzrichtlinie;
e) volle Umsetzung des Artikels 7 der EU-RL 2009/147/EG;
f) standardisierte Ausnahmegenehmigungen statt Einzelfallprüfungen;

g) die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für örtliche Allgemeinverfügungen bei regional konzentriert auftretendem Schadgeschehen
h) Schaffung kurzfristiger Entnahmemöglichkeiten sowie Maßnahmen der Bestandsregulierung bei erhöhtem Tierseuchenrisiko;
i) Einbeziehung der Jägerschaft in Vergrämungs- und Entnahmemaßnahmen.

3. Keine Neuschaffung oder Förderung rastplatzwirksamer Strukturen ohne funktionsfähige Kompensations- oder Managementsysteme

Wildvögel rasten dort, wo sie hierfür passende Strukturen vorfinden. Die Förderung dieser Strukturen wird dabei oftmals ohne Abstimmung mit den betroffenen Flächenanrainern vorgenommen, die sich dann mit den wirtschaftlichen Auswirkungen konfrontiert sehen. Wir brauchen deshalb:

a) ein Moratorium für neue wasserbauliche und renaturierende Maßnahmen mit Rastwirkung, solange kein funktionsfähiges Kompensationssystem für betroffene Landwirte etabliert ist;
b) eine Überprüfung und Anpassung bestehender rastplatzwirksamer Maßnahmen bei anhaltenden Schadenslagen;
c) verpflichtende und zu veröffentlichende Folgenabschätzungen für die Landwirtschaft bei wasserbaulichen Maßnahmen (Agrar-Folgenprüfung).

4. Abgestimmte Finanzierungs-, Förderungs- und Datenstruktur schaffen

Statt Stückwerks bedarf es eines ganzheitlichen Ansatzes. Wir fordern deshalb:

a) Brandenburg sollte das Aufsetzen einer bundesweiten Datenplattform für Fraßschäden zur länderübergreifenden Vergleichbarkeit anschieben;
b) eine Bund-Länder-Initiative starten mit dem Ziel einer koordinierten Förderung von Monitoring, Management und Kompensation;
c) einen unter Ausschöpfung von Kofinanzierungsmaßnahmen dauerhaft finanzierten „Vogelmanagement-Fonds" einführen, der technische Vergrämungsmaßnahmen (Netze, akustische Systeme) in besonders betroffenen Gebieten fördert;
d) finanzielle Unterstützung für Landwirte leisten, die naturnahe Strukturen anlegen (z. B. Hecken), um den Fraßdruck zu reduzieren und so gleichzeitig Synergien mit den im Rahmen der Wiederherstellungsverordnung geforderten Kleinstrukturen zu heben;
e) Modellregionen für ein integriertes Wildvogelmanagement festlegen, in denen Landwirtschaft, Naturschutz und Jagd gemeinsam Lösungen entwickeln.

5. Entschädigungsrichtlinie nach dem Vorbild anderer Bundesländer

Der durch Großvögel entstanden Schaden ist betroffenen Landwirten zu erstatten. Dies ist in anderen Bundesländern – mit teils deutlich geringerer Betroffenheit – längst üblich (z. B. Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen). Die Entschädigungsgrundlage ist so auszugestalten, dass

a) bei entstandenem und gutachterlich festgestelltem Schaden ein gebundener Anspruch auf Entschädigung besteht, es sich mithin weder um eine Ermessensentscheidung noch um eine Billigkeitsleistung handelt;
b) die Auszahlung unbürokratisch und fristgebunden erfolgt;
c) bei Großschäden ein Abschlag als Vorschuss gezahlt wird.

6. Einbindung des landwirtschaftlichen Berufsstands beim Management der Europäischen Vogelschutzgebiete

Da Vogelschutz im Wesentlichen auf landwirtschaftlichen Flächen stattfindet, ist der landwirtschaftliche Berufsstand als gleichberechtigter Partner beim Management von Vogelschutzgebieten einzubinden. Wir fordern deshalb:

a) ein Mitentscheidungsrecht (kein bloßes Anhörungsrecht) sowie eine Berücksichtigungspflicht der landwirtschaftlichen Belange in allen Managemententscheidungen;
b) Sitz und Stimme in allen relevanten Beiräten und Gremien.

7. Kommunikation und Konfliktmanagement

Wo Konflikte entstehen, kommt es auf Kommunikation an. Wir brauchen deshalb:

a) die Förderung von Öffentlichkeitsarbeit mit dem Schwerpunkt Versorgung mit regionalen Lebensmitteln/Ernährungssicherheit vs. Artenschutz;
b) Transparenz über entstehende Schäden und Kosten durch den Artenschutz.